

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/7/26 2001/14/0174

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 26.07.2006

### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §167 Abs2;

VwGG §41 Abs1;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 98/15/0093 E 30. Jänner 2003 RS 1 (hier ohne letzten Satz)

# Stammrechtssatz

Nach§ 167 Abs. 2 BAO hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. In den Fällen, in denen die Behörde in Ausübung der freien Beweiswürdigung zu ihrer Erledigung gelangt, obliegt dem Verwaltungsgerichtshof die Prüfung, ob die Tatsachenfeststellungen auf aktenwidrigen Annahmen oder auf logisch unhaltbaren Schlüssen beruhen oder in einem mangelhaften Verfahren zu Stande gekommen sind. Tritt der Abgabepflichtige in der Lebenserfahrung widersprechende Beziehungen ein, muss er von Anbeginn dafür sorgen, dass er der Abgabenbehörde diese Beziehungen im Bedarfsfall vollständig aufhellen und dokumentieren kann (Hinweis E 30. Oktober 2001, 98/14/0014).

## **Schlagworte**

Sachverhalt Beweiswürdigung

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:2006:2001140174.X01

Im RIS seit

21.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at